

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_163/64

URTEIL

Verkündet am

2. März 1966
Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Recha W [REDACTED] geb. F [REDACTED],
H [REDACTED]/Israel, P [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 13. Dezember 1963 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des am 20. Februar 1946 in Haifa verstorbenen Arztes Dr. med. Paul W[REDACTED], der von 1910 bis 1939 Facharzt in B[REDACTED] war.

- 3 -

Mit einem am 2. November 1956 eingegangenen Antrag hat sie einen Anspruch wegen eines eigenen Gesundheitsschadens angemeldet. Auf dem Antragsformular hat sie die Frage nach einem Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen durch Ausstreichen des Wortes "ja" verneint.

Nachdem die Entschädigungsbehörde unter dem 22. März 1961 bei dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin angefragt hatte, "ob noch Entschädigungsansprüche offenstehen", hat die Klägerin mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 15. Juli 1961 - bei Gericht eingegangen am 17. Juli 1961 - der Entschädigungsbehörde mitgeteilt, daß sie weiterhin die Gewährung einer Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen durch Zubilligung einer Berufsschadensrente begehre (Bl. 99 BA). Zur Begründung dieses Antrags hat sie ausgeführt, sie habe seit dem Jahre 1910 bei verschiedenen Ärzten als Laborantin, Hilfschwester, Sprechstundenhilfe und Sekretärin gearbeitet. Nach ihrer Eheschließung habe sie in der Praxis ihres Ehemannes, der als Facharzt leitender Arzt der Diätkuranstalt Villa N. in B. gewesen sei, als Laborantin gearbeitet und ihrem Ehemann durch ihre Tätigkeit die Einstellung einer bezahlten Arbeitskraft ersetzt. Nach der verfolgungsbedingten Auswanderung nach dem damaligen Palästina im April 1939 habe sie sich dem Haushalt und der Pflege ihres leidenden Ehemannes gewidmet.

Mit ihrem Entschädigungsbegehren hat die Klägerin bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Antrags-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

frist des § 189 Abs. 1 BEG hinsichtlich des Anspruchs wegen Berufsschadens nicht eingehalten sei. Im übrigen könnte die Tätigkeit der Klägerin nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne von §§ 64 ff BEG angesehen werden, da die Klägerin nach § 1356 Abs. 2 BGB a.F. zur Mithilfe in der Praxis ihres Ehemannes verpflichtet gewesen sei. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Entschädigungsbegehren weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist im Ergebnis begründet.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin eine Entschädigung wegen eigenen Berufsschadens versagt, weil sie den Anspruch erst am 17. Juli 1961 und damit nicht mehr innerhalb der bis zum 1. April 1958 laufenden Frist des § 189 Abs. 1 BEG geltend gemacht habe. Die Klägerin habe diesen Anspruch auch nicht rechtzeitig nachgeschoben, da zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Anspruch nachgemeldet habe, über den von ihr angemeldeten anderen Anspruch entschieden gewesen sei. Ein Wiedereinsetzungsantrag sei nicht gestellt; für die Voraussetzungen des § 189 Abs. 3 BEG lägen auch keine Anhaltspunkte vor.

Auf die Frage, ob die Klägerin vor ihrer Auswande-

rung eine Erwerbs- oder Berufstätigkeit ausgeübt habe, aus der sie durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verdrängt worden sei, komme es daher nicht an.

Die hiergegen gerichtete Revision hat im Ergebnis Erfolg. Es kommt auf die von dem Berufungsgericht angestellten Erwägungen seit dem Inkrafttreten des neu anzuwendenden BEG-Schlußgesetzes nicht mehr an. Nach § 189 a Abs. 1 BEG können, wenn ein Antrag auf Entschädigung nach § 189 BEG rechtzeitig gestellt worden ist, Ansprüche, die dabei nicht angemeldet worden sind, noch bis zum 31. Dezember 1965 angemeldet werden.

Die Klägerin hat ihren Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit am 2. November 1956 rechtzeitig gestellt. Ihr Antrag vom 15. Juli 1961 wegen Schadens im beruflichen Fortkommen ist nunmehr ebenfalls als rechtzeitig gestellt anzusehen; er ist noch anhängig, und es muß noch über ihn entschieden werden. Eine Zurückverweisung an das Landgericht, wie sie in dem Urteil des Senats vom 29. September 1965 - IV ZR 315/64 - ausgesprochen worden ist, erübrigt sich hier, weil das Landgericht, wenn auch nur hilfsweise, den Anspruch auch der Sache nach verneint hat.

Wegen weiterer Einzelheiten des Urteils vom 29. September 1965 - IV ZR 214/64 - wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf dessen Inhalt verwiesen.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen

Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
zuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit folgt aus
§ 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

v.d. Mühlen